## Wirtschaftsklausur

# Paragraphenketten

Kaufvertrag \$\ \\$\ 145, 147, 433 \\
Schenkung \\ \\$\ \\$\ 145, 147, 516, 518 \\
Miete \\ \\$\ \\$\ 145, 147, 535 \\
Leihe \\ \\$\ \\$\ 145, 147, 598

Übereignung §§ 145, 147, 929 S. 1 i. V. m. Realakt (Übergabe) 854(1)

Übergabe § 854 (1)

Kaufvertrag mit Eigentumsvorbehalt §§ 145, 147, 433, 449

Übereignung bei Eigentumsvorbehalt §§ 145, 147, 929, 158(1) i. V. m. Realakt

(Übergabe) **854**(1)

# Rechtssubjekte

# Rechtsfähigkeit

Rechte und Pflichten

## natürliche Personen § 1

alle Menschen (Vollendung Geburt – Tod)

# juristische Personen §§ 21ff

# Geschäftsfähigkeit

(Fähigkeit selbstständige WEs abzugeben)

Geburt 7 18

Geschäftsunfähig beschränkt Geschäftsfähig

§§ 104, 105 §§ 106 ff

Achtung: Sobald WEs notwendig sind (Kauf) muss geprüft werden

Realakte (ohne WEs) bleiben (nur Besitz nicht Eigentum geht über)

## Willenserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen

Lediglich Rechtlicher Vorteil (Eigentumserlanung = rechtlicher Vorteil) Gem. 107 wirksam

Nicht lediglich rechtlicher Vorteil = rechtlicher Nachteil (Verpflichtungsgeschäft = rechtlicher Nachteil unabh. Von wirtschaftlichen Nachteil)

Einwilligung (Def. § 183) gem. § 107 des gesetzlichen Vertreters notwendig.

erteilt gem. § 107 wirksam

**nicht erteilt** Wirksamkeit hängt gem. § 108(1) von der Genehmigung (Def. § 184) des gesetzlichen Vertreters ab.

erteilt gem. § 108(1) wirksam

**abgelehnt bzw. keine Stellungnahme** gem. § 108(1) unwirksam bzw. schwebend unwirksam **Ausnahmen § 110, 112, 113** prüfen

## **TBM § 110**

- ohne Zustimmung geschlossener Vertrag
- Vertragsmäßige Leistung wird bewirkt sofortige Erfüllung der Pflichten
- Mittel zur freien Verfügung oder zu bestimmten Zweck
- Mittel vom gesetzl. Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten

# **Eigentum und Besitz**

#### Der Besitz

## Erwerb des Besitzes § 854 (1)

- Besitzwille
- Besitzwille auf Dauer
- 2 Arten des Erwerbs (Nehmen / Geben)

# Die Beendigung des Besitzes § 856 (1)

- durch Aufgabe ( freiwillig)
- in sonstiger Weise ( unfreiwillig) z. B. abhanden gekommen, gestohlen, verloren

#### **Besitzarten**

(1) unmittelbarer und mittelbarer Besitz

A leiht B eine CD (Besitzkonstitution § 868)

A: Eigentümer und mittelbarer Besitzer

B: unmittelbarer Besitzer und Fremdbesitzer

(2) Eigenbesitz (§ 842) und Fremdbesitz

Eigenbesitz: (Besitzwille entscheidend) z.B. Eigentümer, Dieb

Fremdbesitz: wer das Eigentum eines anderen anerkennt z.B. Entleiher, Mieter

A stiehlt CD des B

A: unmittelbarer Besitzer und Fremdbesitzer

B: Eigentümer

#### Schutz des Besitzes

§ 858, § 859 (Verbotene Eigenmacht; Besitzer darf sich gegen verbotene Eigenmacht wehren)

# Das Eigentum

### Eigentumserwerb an geliehener Sache

A leiht B eine Sache, dieser verkauft diese an C:

Eigentumserwerb nach § 929 nicht möglich, da Veräußerer nicht der Eigentümer ist. Aber gutgläubiger Erwerb durch § 932 möglich. (C wird Eigentümer)

## Eigentumserwerb an gestohlener Sache

B stiehlt eine Sache von A und verkauft diese an C:

Eigentumserwerb nach § 929 nicht möglich, da Veräußerer nicht der Eigentümer ist. Gutgläubiger Erwerb nach § 932 wegen § 935 auch nicht möglich. (C wird nicht Eigent.)

### TBM § 929 S.1

- bewegliche Sache
- Einigung über Eigentumsübergang
- Übergabe
- Veräußerer ist Eigentümer

## **TBM § 932**

- Veräußerung gem. § 929
- Veräußerer ist nicht Eigentümer
- Erwerber muss gutgläubig sein gem. § 932(2)
- kein Ausschluss nach § 935 (1)
   Ausnahme § 935 (2)

## Eigentumsvorbehalt

nach § 449 im Kaufvertrag und § 158(1) (aufschiebende Bedingung) in den Übereignungen

Eigentum geht erst über, wenn Kaufpreis bezahlt.

J.E. Übereignung KS:

Verkäufer bleibt Eigentümer und Käufer wird nur unmittelbarer Besitzer

J.E. Übereignung KP:

Verkäufer wird Eigentümer und unmittelbarer Besitzer des Kaufpreises Käufer wird Eigentümer der Kaufsache.

### Eigentumserwerb kraft Gesetz

- Ersitzung §§ 937 ff (nach 10 Jahre im Eigenbesitz)
- Aneignung §§ 958 ff (Herrenlose Sachen)
- Fund §§ 965 ff

(+ Arbeitsblatt Eigentum: Ansprüche)